

obliegenden Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die notwendigen Räume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie zu unterhalten.

(6) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Aus- oder Einfuhr beizubringen.

§3

(1) Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Handelswaren können ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Der Widerruf kann durch einen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft erfolgen und ist mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift des Bevollmächtigten zu versehen, wenn

1. die Genehmigung auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde oder
2. der der Genehmigung zugrunde liegende Vertrag aufgehoben oder bezüglich der Ware, der Menge, des Herkunfts- oder des Bestimmungslandes geändert wurde.

(3) Der Widerruf kann schriftlich durch den Minister für Außenwirtschaft erfolgen, wenn

1. dies zur Abwehr von nach der Erteilung der Genehmigung ergriffener, diskriminierender Maßnahmen anderer Staaten erforderlich ist oder
2. auf Grund außergewöhnlicher nach Erteilung der Genehmigung eingetretener Naturereignisse oder anderer Katastrophen bei Durchführung der Aus- oder Einfuhren die Erfüllung lebenswichtiger oder sonstwie dringend erforderlicher volkswirtschaftlicher Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Der Widerruf ist gegenüber demjenigen vorzunehmen, der gemäß § 2 die Aus- oder Einfuhrgenehmigung beantragt hat.

(5) Die gemäß § 2 erteilte Genehmigung ist innerhalb von 10 Tagen nach Widerruf zurückzugeben.

II.

Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Handelswaren

§4

(1) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 2 Abs. 3 gelten für die Ausfuhr von Handelswaren

1. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehenes Exemplar des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder des Lieferauftrages,
2. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehenes Exemplar der Globalgenehmigung,
3. eine mit Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung oder ein mit Ausfuhrgenehmigung versehener Warenbegleitschein,
4. ein mit Ausfuhrgenehmigung versehener Ausfuhrzollvermerkschein.

(2) Alle Genehmigungsdokumente für die Ausfuhr von Handelswaren sind mit der Vertragsnummer gemäß § 2 Abs. 2 zu versehen.

(3) Bei Handelswaren, die nicht auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 2 ausgeführt werden, sind im Genehmigungsdokument und in den Fracht- und son-

stigen Warenbegleitdokumenten der Anlaß des Versandes, der zuständige A HB und bei Rückwaren außerdem die Nummer des Vertrages anzugeben, der der Einfuhr zugrunde lag.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen AHB rechtzeitig vor Realisierung der Ausfuhr beim Versender zu hinterlegen. Für Ausfuhrsendungen nach nichtsozialistischen Staaten, die auf dem Postwege zum Versand kommen, sind die Genehmigungsdokumente bei dem für den Versender zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(5) Der Verlust von gültigen Ausfuhrgenehmigungen ist über den zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, zwecks Sperrung mitzuteilen.

§5

(1) Als Ausfuhrsendung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Handelswaren, die auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes oder nach § 10 aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden sollen.

(2) Als Versender im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt grundsätzlich der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb.

§6

Ausfuhrsendungen sind vom Versender bzw. auf dem Postwege durch die Deutsche Post der örtlich zuständigen ZoUdienststelle zur ZoUabfertigung vorzuführen.

§7

(1) Für die Ausfuhr von Handelswaren im Sinne des § 1 Abs. 1 ist für jede Ausfuhrsendung vom Versender bei der zuständigen ZoUdienststelle ein Zollantrag nach den Festlegungen des Ministers für Außenwirtschaft zu steUen.

(2) Zum Zollantrag gehört, soweit die für den Versender zuständige ZoUdienststelle von ihrem Kontrollrecht Gebrauch macht, die Vorlage des Genehmigungsdokumentes gemäß § 4 Abs. 1.

§8

Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt bzw. auf dem Postwege das zuständige Postzollamt, wenn die Ausfuhrsendung den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

§9

(1) Die Ausfuhr von technischen Zeichnungen und Dokumentationen bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, soweit diese nicht auf der Grundlage eines Genehmigungsdokumentes gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt

(2) Technische Zeichnungen und Dokumentationen gemäß Abs. 1 werden zur Ausfuhr zugelassen, wenn

1. die technischen Zeichnungen und Dokumentationen durch einen gemäß § 1 Abs. 2 Ermächtigten oder auf seine Veranlassung ausgeführt werden,
2. die technischen Zeichnungen und Dokumentationen Erzeugnisse betreffen, die im Betriebsplan des für den Versender zuständigen AHB aufgeführt sind,
3. der Betriebsleiter oder ein von ihm ermächtigter Mitarbeiter die Unbedenklichkeit der Ausfuhr der technischen Zeichnungen und Dokumentationen auf